

Verordnung

über den Leinenzwang für Hunde in der

Stadt Wolfenbüttel

vom 25.September.2003

(Ratsbeschluß 24.09.2003/Veröff. Amtsblatt 16.10.2003)

- **In Kraft getreten am 17.10.2003**

Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Stadt Wolfenbüttel

Aufgrund der §§ 33 Abs. 2 und 43 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NwaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 24.09.2003 zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigungen für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der in der Gemarkung Wolfenbüttel gelegene Genossenschaftsforst „Fümmelser Holz“ wird zum Schongebiet erklärt (Anlage 1).

Im Bereich dieses Schongebietes sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen, soweit sie nicht zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NwaldLG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gebot des § 1 dieser Verordnung Hunde unangeleint im Schongebiet führt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NwaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25.09.2003

Siegel

Gummert
Bürgermeister

